

**Richtlinie
über die Förderung von Sportvereinen
zur Ausführung der Bewilligungsrichtlinien der Stadt Mölln
für die Gewährung von Zuwendungen
(Sportförderungsrichtlinie)**

Auf Empfehlung des Ausschusses für Schule, Sport, Jugend und Soziales vom 29.01.2018 wird folgende Richtlinie über die Förderung von Sportvereinen zur Ausführung der Bewilligungsrichtlinien der Stadt Mölln für die Gewährung von Zuwendungen erlassen:

Präambel

Für die Stadt Mölln ist die Förderung des Sportes eine bedeutende gesellschaftliche Aufgabe. Zielsetzung ist eine angemessene Förderung der Vereinsarbeit der Möllner Sportvereine zur Sicherstellung einer guten Kinder- und Jugendarbeit und einem umfassenden Freizeitangebot für alle Bevölkerungsschichten.

§ 1

Geltungsbereich

Die Stadt Mölln gewährt Möllner Sportvereinen Zuschüsse im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Diese Richtlinien sind nicht anzuwenden auf Zuwendungen, zu denen die Stadt gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist, auf schulische Maßnahmen und auf Vereinsbeiträge.

§ 2

Zuschuss für jugendliche Mitglieder, Nutzung der städtischen Sportstätten

(1) Die Stadt Mölln stellt den Vereinen die städtischen Sportstätten im Rahmen der Satzung über die außerschulische Nutzung städtischer Sportstätten kostenfrei zur Verfügung.

Für jedes Mitglied bis zum vollendeten 21. Lebensjahr gewährt die Stadt Mölln einen Zuschuss
in Höhe von 15,00 Euro.

(2) Bis zum 01. März eines jeden Jahres ist die Anzahl der Kinder- und Jugendlichen in den Vereinen der Verwaltung zu melden. Im Rahmen der Meldung ist ein Verwendungsnachweis über die erhaltenen Mittel für die Kinder- und Jugendarbeit vorzulegen.

§ 3

Zuschüsse für den Einsatz von Übungsleiterinnen und Übungsleitern

Für den Einsatz von lizenzierten Übungsleiterinnen und Übungsleitern gewährt die Stadt Mölln folgenden jährlichen mitgliederabhängigen Zuschuss:

a.) bis zu 100 Mitglieder	bis zu	500,00 €
b.) für je weitere angefangene 50 Mitglieder	bis zu	250,00 €

Grundsätzlich beteiligt sich die Stadt Mölln nur in Höhe eines Drittels an den Gesamtkosten. Im Höchstfall bis zu 2,50 € für jede geleistete Übungsstunde.

§ 4

Institutionelle Förderung von Sportvereinen

Neben der Förderung gem. §§ 2 und 3 kann eine Bezuschussung zur institutionellen Förderung nur in begründeten Ausnahmefällen unter Anlegung eines strengen Maßstabes gewährt werden.

Sie kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn der Sportverein aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen in eine Notlage gerät und ein öffentliches Interesse an der Fortführung der Tätigkeit des Sportvereins, insbesondere aufgrund seiner Bedeutung für das Sportwesen der Stadt besteht, und eine Nichtförderung eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 5

Ausschluss der Doppelförderung

Soweit nach diesen Richtlinien durch die Zusammenlegung von Maßnahmen und Veranstaltungen eine Förderung nach mehreren Vorschriften möglich ist, ist die Förderung nur nach einer Vorschrift vorzunehmen.

§ 6

Sportlerehrung

Die Stadt Mölln ehrt jährlich Sportlerinnen und Sportler der Möllner Sportvereine, die im Vorjahr auf überregionaler Ebene hervorragende Leistungen nach folgenden Kriterien erbracht haben:

1. Qualifizierte Teilnahme an internationalen Wettkämpfen
2. Deutsche Meisterschaften Platz 1 - 3
3. Landesmeisterschaften Platz 1
4. Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres Alters nicht an den Landeswettbewerben teilnehmen können, für die aber Landesbestenlisten geführt werden, sind bei analoger Platzierung - Platz 1 - in die Sportlerehrung einzubeziehen.

§ 7

Sonderehrungen

Darüber hinaus spricht die Stadt Mölln jährlich Sonderehrungen aus. Die Vorschläge hierfür werden dem Fachausschuss von der Möllner Sportkonferenz unterbreitet.

1. Sportler / Sportlerin des Jahres (ab 18 Jahre)
2. Nachwuchssportler /-sportlerin des Jahres (unter 18 Jahre)
3. Mannschaft des Jahres
4. Trainer des Jahres
5. Fair-Play Preis

Voraussetzungen für die Sonderehrungen zu Ziffer 1- 3 sind herausragende sportliche Leistungen auf internationaler Ebene oder bei Deutschen Meisterschaften (Platz 1-3). Dem gleichgestellt ist die wiederholte Erringung von ersten Plätzen bei Landesmeisterschaften (mindestens drei Meisterschaften) in den vorausgegangenen Jahren oder zur gleichen Zeit. Die Vorschläge für die Sonderehrungen des Jahres werden von der Sportkonferenz aufgrund der Vorschläge aller Möllner Sportvereine gewählt und beschlossen und vom Schul-, Sport-, Jugend- und Schulausschuss zur Kenntnis genommen.

Präsenze sollen so gewählt werden, dass sie attraktiv und erkennbar von der Stadt sind. Für die Sonderkategorien gibt es zudem noch eine besondere Auszeichnung. Die Sportlerehrung soll in einem attraktiven Umfeld mit Rahmenprogramm stattfinden.

§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Mölln ist berechtigt, für die Bestandserfassung von Leistungen nach diesen Richtlinien, personenbezogene Daten und Angaben zu nutzen und zu verarbeiten.
- (2) Die Stadt Mölln kann personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Polizei und örtliche Ordnungsbehörde) weiterleiten.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig – Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Sportförderungsrichtlinie tritt am 01.02.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Sportförderungsrichtlinien vom 13.12.2002 außer Kraft.

Mölln, den 01.02.2018

Stadt Mölln
Der Bürgermeister

Wiegels